



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 6. Mai 1963

Nr. 18

I N H A L T :	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	529	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Tanganjika . . . . .	529	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg . . . . .	529	
Anerkennung guineischer Pässe . . . . .	530	
Erleichterung der Ausreiseformalitäten durch Saudi-Arabien . . . . .	530	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 i. d. F. vom 6. März 1961; hier: Vereinbarung von Preisen nach Nr. 22 b der Richtlinien . . . . .	530	
Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der T.O.K. fallen — Tarifvertrag vom 21. März 1963 . . . . .	530	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . .	531	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz — HBG — vom 21. 3. 1962 auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	531	
Urkunde über die Erhebung des Pfarrektories Nauheim zur Pfarrrkuratie . . . . .	532	
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg . . . . .	532	
Änderung der Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer und Diplom-Sozialwissenschaftler vom 10. 8. 1961 . . . . .	535	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Prüfung der Jahresrechnung der Industrie- und Handelskammern; hier: Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Hessen . . . . .	536	
Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	536	
Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung zwischen Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, und Frankfurt/Main-Nord . . . . .	536	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3044 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3044 in der Gemarkung Rodenbach, Dillkreis . . . . .	536	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde . . . . .	537	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Verwaltungsvorschriften über die Gewässereinteilung und über das Eigentum am Gewässerbett sowie über die Festsetzung der Uferlinie . . . . .	537	
Flurbereinigung Eberstadt, Krs. Gießen . . . . .	539	
Umzug der Außenstelle Frankfurt/Main des Kulturamtes Wiesbaden . . . . .	539	
Flurbereinigung Feldkrücken, Krs. Lauterbach . . . . .	539	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Aufhebung der Stiftung „Kleinkinderschule zu Jugenheim a. d. B.“ . . . . .	540	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Theoretische Ausbildung von Anwärtern des gehobenen Dienstes; hier: Einführung von Einführungslehrgängen II/IE . . . . .	540	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen . . . . .	545	

**436**

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**  
 Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Norbert Kreisel, wohnhaft in Wiesbaden, zur Zeit Unteroffizier bei der 4. Kompanie des Panzerbataillons 84 in Lüneburg, Schlieffenkaserne.  
 Wiesbaden, 18. 3. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — 14 c  
 StAnz. 18/1963, S. 529

**437**

**Der Hessische Minister des Innern**

**Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Tanganjika**  
 Bezug: Erlaß vom 21. 12. 1961 (StAnz. 1962 S. 3)  
 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Tanganjika sind diplomatische Beziehungen aufgenommen worden. Das tanganjikische Innenministerium hat der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dar es Salaam mitgeteilt, daß die Staatsangehörigen Tanganjikas für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterliegen. Sie sind daher nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit.  
 Wiesbaden, 19. 4. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
 III b — 23 c 02  
 StAnz. 18/1963, S. 529

**438**

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**  
 Der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:  
 Flaggenbeschreibung: „Auf breiter gelber Mittelbahn des schwarz-gelb-schwarzen Flagentuches das Gemeindewappen“.  
 Wiesbaden, 17. 4. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
 IV b 2 — 3 k 06 — 19/63  
 StAnz. 18/1963, S. 529

**439**

An die Ausländerpolizeibehörden

**Anerkennung guineischer Pässe**

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Conakry mitgeteilt hat, ist das genaue Geburtsdatum vieler Staatsangehöriger Guineas nicht bekannt. Guineische Pässe enthalten daher in der Regel nur das Geburtsjahr und den Geburtsort des Inhabers.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 9. April 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 241/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes angeordnet, daß guineische Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt anzuerkennen sind, auch wenn in ihnen der Geburtstag des Paßinhabers nicht eingetragen ist.

Ich bitte, guineische Pässe weiterhin auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 23. 4. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 18/1963, S. 530

**440****Erleichterung der Ausreiseformalitäten durch Saudi-Arabien**

Bezug: Erlasse vom 30. 3. 1961 (StAnz. S. 418) und 22. 8. 1961 (StAnz. S. 1026)

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Djidda hat die saudiarabische Generaldirektion für Paßwesen und Einwanderung erneut darauf hingewiesen, daß ausländische Besucher des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb der Frist der Gültigkeit ihres im Ausland erhaltenen Visums ohne weitere Formalitäten in jedem Flug- oder Seehafen ein Ausreisevisum erhalten können. Lediglich Personen, die sich über die Geltungsdauer ihrer Einreisevisen hinaus im Königreich aufgehalten haben, müssen ein besonderes Ausreisevisum bei der Generaldirektion für Paßwesen und Einwanderung beantragen.

Wiesbaden, 19. 4. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 18/1963, S. 530

**441****Der Hessische Minister der Finanzen**

An alle Dienststellen des Landes Hessen

**Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 i. d. F. vom 6. März 1961**

hier: Vereinbarung von Preisen nach Nr. 22 b der Richtlinien

Bezug: Rd.-Schr. vom 17. Januar 1962 — H 1000/62 — III/7 (StAnz. S. 177 ff)

Der Herr Bundesschatzminister hat durch Rundschreiben vom 8. Februar 1963 — III B/3-0 6086-9/63 — das Folgende mitgeteilt:

„Es hat sich bei Preisprüfungen als notwendig erwiesen, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen und späteren Auseinandersetzungen mit Auftragnehmern die Vereinbarung von festen Preisen an Stelle von Selbstkostenpreisen eindeutig als solche gekennzeichnet wird. Ich habe deshalb den mit Beschaffungen befaßten Bundesressorts empfohlen, in solchen Fällen in der Vereinbarung stets ausdrücklich auf die einschlägige Bestimmung der ‚Richtlinien‘ Bezug zu nehmen etwa in folgender Form:

„Der Preis ist als fester Preis an Stelle eines an sich zulässigen Selbstkostenpreises vereinbart (Richtlinien für öffentliche Auftraggeber vom 1. Juli 1955 zur Anwendung der VO PR Nr. 30/53 in der Fassung vom 6. März 1961 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Nr. 22 b; BAnz. Nr. 74 vom 18. April 1961).“

Im Interesse einer wünschenswerten Einheitlichkeit und gleichmäßigen Anwendung der Richtlinien bitte ich im Einverständnis mit dem Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr auch für Landesaufträge bei Vereinbarung von Festpreisen nach Nr. 22 b der Richtlinien entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 8. 4. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000/63 — III/7

StAnz. 18/1963, S. 530

**442****Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifvertrag vom 21. März 1963**

Bezug: Meine Erlasse vom 16. April 1962 — P 2122 A — 18 — I 41 (StAnz. S. 572) und vom 15. August 1962 — P 2121 A — 21 — I 4 a (StAnz. S. 1177)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 21. März 1963 mit der Deutschen Orchestervereinigung in der Deutschen An-

gestellten-Gewerkschaft und mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag vereinbart, durch den die Grundvergütungen der unter die TO.K fallenden Orchestermusiker weiter erhöht werden. Ich gebe den mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Für die Monate Januar und Februar 1963 treten an die Stelle der bisherigen Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen folgende Beträge:

Klasse I

615 — 667 — 717 — 767 — 817 — 869 — 919 — 951 — 986 DM

Tätigkeitszulagen: 118 — 84 — 51 DM

2. Mit Wirkung vom 1. März 1963 sind die sich aus der Anlage zum Tarifvertrag vom 21. März 1963 ergebenden Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen zu zahlen.

3. Für die Ermittlung der nach den vorstehenden Nrn. 1 und 2 zustehenden Dienstaltersstufe ist eine erneute Berechnung der Dienstzeit nach § 24 TO.K nicht erforderlich.

4. Nach § 3 des Tarifvertrages gilt die sich aus den §§ 1 und 2 ergebende Erhöhung der Grundvergütung sinngemäß auch für die Orchestermitglieder mit festen Gehältern. Der Erhöhungsbetrag ist in den Fällen, in denen nach § 28 Abs. 5 TO.K mit einzelnen Orchestermusikern feste Vergütungsbeträge im Einzelarbeitsvertrag vereinbart worden sind, für die Monate Januar und Februar 1963 mit 6 v. H. und für die Zeit vom 1. März 1963 an mit 7,5 v. H. von jeweils  $\frac{1}{5}$  der Vergütung zu berechnen, die für den Monat Dezember 1962 zugestanden hat. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sich ergebende Pfennigbeträge sind bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abzurunden, sonst aufzurunden.

5. Die mit meinem Erlaß vom 19. Februar 1963 — P 2121 A — 20 — I 4 a — (nicht veröffentlicht) angeordneten Voranschußzahlungen sind anzurechnen.

6. Ich verweise auf Art. II §§ 2 und 3 des Tarifvertrages zur Änderung der TO.K vom 19. Juni 1962 (StAnz. S. 1177). Nach § 2 Nr. 2 a.a.O. vermindert sich eine nach Nr. 1 dieser Vorschrift zu gewährende persönliche Ausgleichszulage um die sich aus dem Tarifvertrag vom 21. März 1963 ergebenden Erhöhungen. Die nach § 3 a. a. O. weiterzugewährende Zulage ändert sich nicht. Sie ist vielmehr in der bis zum 31. Juli 1962 gewährten Höhe unverändert weiterzuzahlen.

7. Für die Zahlung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge ergeben sich aus dem Tarifvertrag keine Änderungen.

Ich bitte, die staatlichen Theater anzuweisen, die neuen Vergütungssätze für die Zeit vom 1. Januar 1963 bzw. vom 1. März 1963 an bis auf weiteres zu zahlen.

Soweit erforderlich, können die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2121 A — 20 — I 4 a

StAnz. 18/1963, S. 530

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**

Die Sätze der Grundvergütungen und der Tätigkeitszulagen der Anlage 1 (Vergütungsordnung) zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester in der Fassung der Tarifverträge vom 2. November 1961 und vom 19. Juni 1962 werden für die Monate Januar und Februar 1963 um sechs vom Hundert erhöht.

**§ 2**

Die in § 1 genannte Vergütungsordnung wird mit Wirkung ab 1. März durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

**§ 3**

Die sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Erhöhungen gelten sinngemäß auch für Orchestermitglieder mit festen Gehältern.

Trier, den 21. März 1963

Für den Deutschen Bühnenverein

Dr. Schöndienst

Für die Deutsche Orchestervereinigung e. V.  
Voss

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Raabe Kluncker

Anlage zum Tarifvertrag

vom 21. März 1963

Vergütungsordnung

(Anlage zur TO.K)

gültig ab 1. März 1963

**Sonderklasse**

717 — 803 — 888 — 974 — 1077 — 1195

Tätigkeitszulagen: 119 — 85 — 52

Ortszuschlag: Tarifklasse II

**Klasse I**

623 — 676 — 727 — 778 — 829 — 881 — 932 — 964 — 1000

Tätigkeitszulagen: 119 — 85 — 52

Ortszuschlag: Tarifklasse III

**Klasse II**

547 — 599 — 650 — 700 — 751 — 803 — 855 — 888 — 923

Tätigkeitszulagen: 111 — 76 — 42

Ortszuschlag: Tarifklasse III

**Klasse III**

478 — 513 — 582 — 633 — 684 — 735 — 786 — 819 — 855

Tätigkeitszulagen: 111 — 76 — 42

Ortszuschlag: Tarifklasse III

**Klasse IV**

478 — 521 — 555 — 607 — 633 — 676 — 709 — 751 — 786

Tätigkeitszulagen: 85 — 52 — 33

Ortszuschlag: Tarifklasse III

**Klasse V**

410 — 445 — 478 — 513 — 547 — 582 — 633 — 684 — 735

Tätigkeitszulagen: 85 — 52 — 33

Ortszuschlag: Tarifklasse III

**443**

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1963 (StAnz. S. 115) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2622	Offenbach-Stadt	Offenbach Gemarkung Rumpenheim	1. 5. 1963

Wiesbaden, 17. 4. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 18/1963, S. 531

**444**

**Der Hessische Kultusminister**

**Anordnung**

über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz — HBG — vom 21. 3. 1962 auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers.

**A**

Soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt, übertrage ich auf

**I. die Regierungspräsidenten**

a) Für die ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten im Bereich der öffentlichen Schulen

- auf Grund des § 169 Abs. 2 HBG die Befugnisse, Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Ist-, Soll- oder Kannvorschriften zu berücksichtigen, die Versorgungsbezüge festzusetzen und zu regeln sowie die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen,
- auf Grund des § 136 Abs. 4 HBG die Befugnis, über Zahlungsempfänger bei Verteilung des Sterbegeldes zu bestimmen,
- auf Grund des § 152 Abs. 3 HBG die Befugnis, zur Festsetzung des Unfallausgleichs ärztlicher Untersuchungen anzuordnen,

4. auf Grund des § 156 Abs. 6 HBG die Befugnis, zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ärztliche Untersuchungen anzuordnen,

b) für die sonstigen Versorgungsempfänger meines Geschäftsbereichs, deren Versorgung das Land Hessen zu tragen hat,

auf Grund des § 169 Abs. 2 HBG die Befugnis, die Versorgungsbezüge zu regeln (die Ermächtigungen nach A I a Ziff. 2 bis 4 sind eingeschlossen),

II. den Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule Darmstadt für die Beamten im Bereich der Technischen Hochschule,

den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

für die Beamten im Bereich der Hochschule für Erziehung, den Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen/Lahn für die Beamten im Bereich der Justus-Liebig-Universität einschließlich der Hochschule für Erziehung,

den Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

für die Beamten im Bereich der Philipps-Universität

1. auf Grund des § 169 Abs. 2 HBG die Befugnisse,
- das Ruhegehalt eines in den Ruhestand versetzten Beamten und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten unter Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Istvorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit festzusetzen sowie die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen,
  - die Bezüge eines entpflichteten Hochschullehrers bei Anwendung der Vorschriften der §§ 170 Abs. 2, 172, 173 und 177 HBG zu regeln,
  - nach § 135 Abs. 3 HBG die Empfangsberechtigten von Bezügen des Sterbemonats zu bestimmen,
  - nach § 136 Abs. 1 HBG beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen Sterbegeld zu gewähren,
  - nach §§ 150, 151 HBG das Heilverfahren durchzuführen,
  - nach § 152 HBG den Unfallausgleich festzusetzen,
  - nach § 166 HBG Abfindungen zu gewähren,
  - nach § 167 HBG Übergangsgeld zu gewähren, mit Ausnahme von Bewilligungen nach § 167 Abs. 1 letzter Satz,
2. auf Grund des § 152 Abs. 3 HBG die Befugnis, zur Festsetzung des Unfallausgleichs ärztliche Untersuchungen anzuordnen,

III. die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten selbständigen Dienststellen — mit Ausnahme der unter A II genannten Dienststellen und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main — für die Beamten ihres Bereiches auf Grund des § 169 Abs. 2 HBG die Befugnisse nach Abschnitt A Ziff. II Nr. 1 Buchstabe c, d, g, h.

#### B

- Ich behalte mir vor,
- Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften,
  - die Entscheidung nach
    - § 131 Abs. 3 HBG, ob die Tätigkeit eines beurlaubten Beamten in den in § 131 Abs. 1 genannten Gebieten überwiegend öffentlichen Belangen des Bundes oder eines Landes dient,
    - § 164 Abs. 2 letzter Satz HBG, ob zur Vermeidung von Härten Unfallfürsorge von einem früheren Zeitpunkt als vom Tage der Anmeldung ab gewährt wird,
    - § 167 Abs. 1 letzter Satz HBG, ob eine laufende Aufwandsentschädigung in das Übergangsgeld einzubeziehen ist,
    - § 177 Abs. 3 HBG, ob die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend auszusetzen ist,
    - § 230 HBG, ob einem Hochschullehrer, auf den § 63 G 131 anzuwenden ist, nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu zahlen ist,
  - die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge des Verwaltungsdirektors der Technischen Hochschule Darmstadt, des Kanzlers der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Verwaltungsdirektors der Philipps-Universität Marburg sowie die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene dieser Beamten, wenn sie im Amt verstorben sind,
  - alle übrigen Entscheidungen, die nach dem Gesetz, den Richtlinien, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

#### C

- Unberührt bleiben die Vorschriften des § 169 Abs. 4 HBG, wonach Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, von dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen zu treffen sind.
- Die Aufgaben der Regierungspräsidenten als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden sowie die örtliche Zuständigkeit der Pensionsregelungsbehörden ergeben sich aus dem Aufbau der Verwaltung und den vom Hessischen Minister der Finanzen erlassenen oder noch zu erlassenden Anordnungen.

#### D

Der Hessische Minister der Finanzen hat sich mit der Übertragung der Befugnisse nach § 169 Abs. 2 HBG einverstanden erklärt.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Soweit die bisher erlassenen Anordnungen über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem HBG auf dem Gebiete der beamtenrechtlichen Versorgung in meinem Dienstbereich dieser Anordnung entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft.

Wiesbaden, 17. 4. 1963

Der Hessische Kultusminister  
II/4 — 053/02

StAnz. 18/1963, S. 531

#### 445

#### Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Nauheim zur Pfarrkuratie

1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes wird nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC das Pfarrektorat Nauheim zur Pfarrkuratie erhoben und die Kirchenstiftung St. Jakobus in Nauheim, Kreis Groß-Gerau errichtet. Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel St. Jakobus geweihte Kirche in Nauheim bestimmt.

2. Die Pfarrkirche Nauheim umfaßt Gemeinde und Gemarkung Nauheim, die hiermit von der Pfarrkuratie Groß-Gerau abgetrennt werden.

3. Die Pfarrkuratie Nauheim gehört zum Dekanat Rüsselsheim.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie folgende Vermögenswerte überwiesen:

- Gemarkung Nauheim Bd. 25 Blatt 1532 Nr. 3 Flur 2 803/1 und Flur 2 803/2 mit insgesamt 2056 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und sämtlichen Rechten und Lasten;
- die für das Pfarrektorat angeschafften und in Kirche und Pfarrhaus befindlichen oder sonst unter der Verwaltung des Pfarrektorates stehenden Paramente, Geräte, Mobilien und Gelder.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und im diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Mai 1963 in Kraft.

Mainz, 5. 4. 1963

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.  
Wiesbaden, 18. 4. 1963

Der Hessische Kultusminister  
VI/5 — 883/11

StAnz. 18/1963, S. 532

#### 446

#### Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

Gemäß § 36 der Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 14. Januar 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, S. 122—131) genehmige ich die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie vom 21. 3. 1963.

Wiesbaden, 8. 4. 1963

Der Hessische Kultusminister  
IV/2 — 424.206 — 38

StAnz. 18/1963, S. 532

## Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Psychologie.

(2) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich umfassende und gründliche Fachkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und daß er fähig ist, in der psychologischen Praxis nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm der akademische Grad eines Diplom-Psychologen (abgekürzt Dipl.-Psych.) verliehen.

### § 2 Gliederung der Prüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung kann frühestens nach Abschluß des 5. Fachsemesters, die Hauptprüfung frühestens 5 Semester nach Bestehen der Vorprüfung abgelegt werden. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Kandidaten nach kürzerer Studiendauer zur Prüfung zulassen.

### § 3 Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Vor- und Hauptprüfung bestehen aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und den Fachprüfern.

(2) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der zuständige Dekan, geschäftsführender Vorsitzender ist ein Inhaber eines Lehrstuhls für Psychologie. Prüfer sind in erster Linie die planmäßigen Fachvertreter oder, in deren Vertretung, andere Fachkräfte, sofern sie an der Ausbildung beteiligt sind.

(3) Die Prüfer werden auf Vorschlag der Lehrstuhlinhaber der Psychologie vom Dekan für drei Jahre ernannt.

## Abschnitt II. Diplom-Vorprüfung

### § 4 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist mündlich. Sie besteht aus

1. der Prüfung in Psychologie mit den Teilgebieten

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Psychologische Methodenlehre
- c) Entwicklungspsychologie
- d) Differentielle Psychologie

2. der Prüfung in den Nebenfächern

- a) Biologie
  - b) Physiologie
  - c) Philosophie
- (in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten)  
oder ein anderes mit dem Vorsitzenden zu vereinbarendes Fach

### § 5 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Kandidat soll in der Regel in seinen zwei letzten Fachsemestern an derjenigen Universität immatrikuliert gewesen sein, an der er die Prüfung ablegen will.

(2) Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Studiensemester als psychologisches Fachsemester anzusprechen ist, werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf
2. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
3. der Nachweis, daß sich der Kandidat mindestens im fünften Semester eines ordnungsgemäßen Fachstudiums befindet
4. die vom Prüfungsausschuß geforderten Bescheinigungen über eine erfolgreiche Beteiligung an wissenschaftlichen Übungen und Seminaren
5. eine Erklärung darüber, daß sich der Kandidat noch nicht an einer anderen Hochschule zur Diplom-Vorprüfung für Psychologie gemeldet hat
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit der Exmatrikulation vergangen ist
7. die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

### § 6 Verlauf der Prüfung

(1) Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden festgesetzt.

(2) Die einzelnen Fächer können an verschiedenen Tagen geprüft werden, jedoch soll die gesamte mündliche Prüfung innerhalb von zehn Tagen abgeschlossen sein. Die Prüfung kann nur dann über einen längeren Zeitraum verteilt werden, wenn Gründe vorliegen, die vom Prüfungsausschuß als triftig anerkannt werden. Sie muß in diesem Fall innerhalb dreißig Tagen beendet sein.

(3) Kann die Prüfung aus den betreffenden Gründen auch innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen werden, so ist der abgelegte Teil ungültig. Für die gesamte Prüfung ist dann zu gegebener Zeit ein neuer Termin anzusetzen.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gestellten Fragen und die Note in dem Prüfungsfach erkennen läßt. Die Niederschrift wird vom Prüfer gezeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(5) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen.

(6) Die Prüfungszeit beträgt in der Regel für Allgemeine Psychologie 50 Minuten und für jedes andere Prüfungsfach 25 Minuten.

### § 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom jeweiligen Prüfer bewertet, und zwar mit folgenden Noten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
ungenügend	= 5

(2) Persönliche Verhältnisse der Kandidaten (z. B. Krankheit oder Gebrechen) dürfen bei der Bewertung der Leistungen nicht berücksichtigt werden.

(3) Bestanden hat der Kandidat, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Das Gesamturteil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Die Ergebnisse der Prüfung in den psychologischen Fächern zählen doppelt. Das Ergebnis im Fach Allgemeine Psychologie zählt, entsprechend der längeren Prüfungszeit, vierfach.

(5) Das Gesamturteil lautet:

„sehr gut bestanden“	bei einer Durchschnittsbewertung von 1,0 bis 1,5
„gut bestanden“	bei einer Durchschnittsbewertung von über 1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	bei einer Durchschnittsbewertung von über 2,4 bis 3,3
„bestanden“	bei einer Durchschnittsbewertung von über 3,3 bis 4

### § 8 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

1. wenn die Leistungen nicht in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind,
2. wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient hat,
3. wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Werden in den beiden letztgenannten Fällen unverzüglich Entschuldigungsgründe nachgewiesen, die der Prüfungsausschuß als triftig anerkennt, so kommen die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

(2) Hat der Kandidat nicht bestanden, so erhält er darüber eine Bescheinigung. In ihr sollen alle Hinweise enthalten sein, die für eine Wiederholung der Prüfung von Belang sind.

### § 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilwiederholungsprüfung ist zulässig, wenn die Leistung in einem (und zwar nur einem) Prüfungsfach als ungenügend beurteilt worden ist. Die Teilwiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden und soll spätestens nach Ablauf eines Jahres (gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung) abgelegt sein.

(2) Die Wiederholung der gesamten Prüfung (abgekürzt: Wiederholungsprüfung) ist erforderlich,

1. wenn die Leistung in mindestens zwei Prüfungsfächern als ungenügend beurteilt,
2. wenn eine Teilwiederholungsprüfung nicht bestanden oder das Recht auf Teilwiederholung nicht termingemäß in Anspruch genommen,
3. wenn die Prüfung aus einem der unter § 8 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gründen nicht bestanden worden ist.

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden und soll spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung) abgelegt sein.

(3) Sowohl Teilwiederholungsprüfung als auch Wiederholungsprüfung können nur einmal abgelegt werden, und zwar nur an derselben Universität, an der die erste Prüfung stattgefunden hat.

#### § 10 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Vordruck 2. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Auf Antrag kann ihm vor der Aushändigung des Zeugnisses eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß er die Prüfung bestanden hat.

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 11 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen

für die Vorprüfung	80,— DM
für die Wiederholungsprüfung	40,— DM
für die Teilwiederholungsprüfung	20,— DM

(2) Die Prüfungsgebühr ist an die Universitätskasse zu entrichten.

(3) Ist die Prüfung nach § 6 Absatz 3 abgebrochen und innerhalb sechs Monaten nicht abgeschlossen worden, so wird die Prüfungsgebühr nicht zurückgezahlt.

#### § 12 Ungültigkeit des Zeugnisses

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt waren oder daß der Kandidat die Prüfung mit Hilfe unerlaubter Mittel bestanden hat, so erklärt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zeugnis für ungültig. Dem Kandidaten wird dies schriftlich mitgeteilt.

### Abschnitt III. Diplom-Hauptprüfung

#### § 13. Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit
2. der Klausur in Psychologischer Diagnostik
3. der mündlichen Prüfung in Psychologie mit den Teilgebieten
  - a) Psychologische Diagnostik und Ausdruckslehre
  - b) Angewandte Psychologie
  - c) Pädagogische Psychologie
  - d) Sozialpsychologie
  - e) Tiefenpsychologie
4. der mündlichen Prüfung in Allgemeiner Psychopathologie.

#### § 14 Zulassung

(1) Es gilt § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Diplomarbeit
2. ein Lebenslauf
3. das Zeugnis über die Vorprüfung
4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von mindestens 5 Semestern nach dem Bestehen der Vorprüfung
5. die vom Prüfungsausschuß geforderten Bescheinigungen über eine erfolgreiche Beteiligung an wissenschaftlichen Übungen und Seminaren
6. Bescheinigungen über erfolgreiche praktisch-psychologische Tätigkeit von je sechs Wochen Mindestdauer an wenigstens drei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen (wie z. B. Erziehungsberatungsstellen, Schulen, psychiatrischen Kliniken), die vom Prüfungsausschuß als geeignet befunden worden sind
7. je ein Erfahrungsbericht des Kandidaten über seine Tätigkeit an diesen Stellen
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit der Exmatrikulation vergangen ist
9. eine Erklärung darüber, daß sich der Kandidat noch nicht an einer anderen Hochschule zur Diplom-Hauptprüfung für Psychologen gemeldet hat
10. eine Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(3) Eine an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte Diplom-Vorprüfung wird anerkannt.

#### § 15 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Fachvertreter der Psychologie gestellt und ist einem Teilgebiet der Psychologie zu entnehmen. Die Arbeit soll auf eigenen empirischen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen.

(2) Die Gesamtzeit für die Anfertigung der Diplomarbeit soll drei Semester nicht überschreiten.

(3) Es ist ihr eine Versicherung nach Vordruck 1 beizufügen.

(4) Der geschäftsführende Vorsitzende ist berechtigt, in Ausnahmefällen eine geeignete andere an einem Psychologischen Institut angefertigte Abhandlung des Kandidaten als Prüfungsarbeit anzunehmen.

(5) Die Arbeit bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses; ein mit ihr abzulieferndes Zweitexemplar verbleibt dem Psychologischen Institut.

#### § 16 Verlauf der Prüfung

(1) Es gilt der § 6 Absatz 1 bis 5 entsprechend. In die Regelungen (1) bis (3) ist die Klausurarbeit einzubeziehen.

(2) Die Klausurarbeit muß innerhalb eines Tages abgeschlossen werden. Für die erforderlichen diagnostischen Untersuchungen und für die Abfassung des Gutachtens stehen je vier Stunden zur Verfügung. Die Prüfungszeit für Psychologische Diagnostik und Ausdruckslehre beträgt 50 Minuten, für jedes andere psychologische Teilgebiet und für das Nebenfach in der Regel je 25 Minuten.

#### § 17 Bewertung der Leistungen

Es gilt § 7 entsprechend. Als Prüfungsgegenstände zählen die Diplomarbeit, die Klausurarbeit, die einzelnen psychologischen Teilgebiete und das Nebenfach. In das Gesamturteil gehen die Noten für die Diplomarbeit und für das Prüfungsfach Psychologische Diagnostik und Ausdruckslehre mit doppeltem Gewicht ein.

#### § 18 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
  1. wenn die Leistungen nicht in sämtlichen Prüfungsgegenständen mindestens ausreichend sind
  2. Es gilt § 8 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 entsprechend.
- (2) Es gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

#### § 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilwiederholungsprüfung ist zulässig, wenn die Diplomarbeit mindestens als ausreichend und die Leistung in einem (und zwar nur einem) der übrigen Prüfungsgegenstände als ungenügend beurteilt worden ist. Die Teilwiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden und soll spätestens nach Ablauf eines ganzen Jahres (gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung) abgelegt sein.

(2) Die Wiederholung der gesamten Prüfung (abgekürzt: Wiederholungsprüfung) ist erforderlich,

1. wenn die Diplomarbeit ungenügend ist,
2. wenn die Leistung in mindestens zwei der übrigen Prüfungsgegenstände als ungenügend beurteilt,
3. wenn eine Teilwiederholungsprüfung nicht bestanden oder das Recht auf Teilwiederholung nicht termingemäß in Anspruch genommen,
4. wenn die Prüfung aus einem der unter § 8 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gründen nicht bestanden worden ist.

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden und soll spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung) abgelegt sein.

(3) Für die Wiederholungsprüfung wird die Hausarbeit angerechnet, wenn sie wenigstens die Note „befriedigend“ erhalten hat. Ein entsprechender Vermerk ist in die Prüfungsakten aufzunehmen.

(4) Es gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

#### § 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Vordruck 3. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Es gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

#### § 21 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

für die Hauptprüfung	120,— DM
für die Wiederholungsprüfung	60,— DM
für die Teilwiederholungsprüfung	30,— DM.

(2) Es gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit des Zeugnisses

Es gilt § 12 entsprechend.

§ 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom nach Vordruck 4 ausgehändigt; dadurch wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Psychologen (Dipl.-Psych.) beurkundet. Als Datum des Diploms ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Aberkennung des Grades „Dipl.-Psych.“

(1) Der mit dem Diplom verliehene akademische Grad wird aberkannt, wenn Vor- und Hauptprüfung aus den in den Paragraphen 12 und 22 genannten Gründen für ungültig erklärt worden sind. Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) zu.

(2) Im übrigen wird der Grad „Dipl.-Psych.“ in den durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen aberkannt.

Abschnitt IV. Übergangsbestimmungen

§ 25

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Prüfungsordnung vom 16. Juni 1941 (Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1941, S. 255) mit sämtlichen späteren Abänderungsbestimmungen. Kandidaten, die bereits die Vorprüfung nach der alten Ordnung abgelegt oder begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Hauptprüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen ablegen.

Marburg, den 21. 3. 1963

Wilhelm Rau
Der Dekan
der
Philosophischen Fakultät

Vordruck 1

Erklärung

Ich versichere hiermit, daß ich die anliegende Arbeit mit dem Thema

selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Falle durch Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht.

....., den .....
(Unterschrift)

Vordruck 2

Diplom-Vorprüfung für Psychologen
Prüfungszeugnis

geboren am ..... in .....
hat am ..... an der Universität .....
gemäß der Prüfungsordnung vom ..... die Diplom-
Vorprüfung abgelegt.
Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen:
Schriftlicher Teil:
Thema der Arbeit: .....

Beurteilung

Mündlicher Teil:
Allgemeine Psychologie
Psychologische Methodenlehre
Entwicklungspsychologie
Differenzielle Psychologie
Biologie
Physiologie
Philosophie
oder: .....

Gesamturteil: .....
....., den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Diplom-Hauptprüfung für Psychologen
Prüfungszeugnis

Vordruck 3

geboren am ..... in .....
hat am ..... an der Universität .....
gemäß der Prüfungsordnung vom ..... die Diplom-
Hauptprüfung abgelegt.
Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen:
Schriftlicher Teil:

Beurteilung

Thema der Arbeit: .....
Diagnostische Untersuchung
Mündlicher Teil:
Psychologische Diagnostik und
Ausdruckslehre
Angewandte Psychologie
Pädagogische Psychologie
Sozialpsychologie
Tiefenpsychologie
Psychopathologie

Gesamturteil: .....

....., den .....
(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Vordruck 4a/4b

Diplom

geboren am ..... in .....
hat am ..... an der Universität .....
gemäß der Prüfungsordnung vom ..... die Diplom-
Hauptprüfung für Psychologen mit dem Gesamturteil

abgelegt.
Am ..... hatte er/sie an der Universität .....
gemäß der Prüfungsordnung vom .....
die Diplom-Vorprüfung für Psychologen mit dem Gesamt-
urteil ..... abgelegt.

Auf Grund dieser Prüfungen wird ihm/ihr der akademische
Grad eines/einer

Diplom-Psychologen/Diplom-Psychologin
verliehen.

....., den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

447

Änderung der Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte,
Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer und Diplom-
Sozialwissenschaftler vom 10. 8. 1961, Amtsbl. 1962, S. 118
bis 158 und StAnz. 1962 S. 352 ff.

Bezug: Antrag vom 18. 3. 1963.

Auf Grund des § 36 der Satzung der Johann-Wolfgang-
Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 8. 1914 geneh-
mige ich, daß mit Wirkung vom 1. 5. 1963 die Prüfungs-
ordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Dip-
lom-Handelslehrer und Diplom-Sozialwissenschaftler vom
10. 8. 1961 (veröffentlicht im Amtsbl. 1962 S. 118 ff. und
StAnz. 1962 S. 352 ff.) in § 16 Abs. 2 Buchstabe d jeweils
wie folgt lauten:

„d) wenn der Kandidat die Note 5 in einem sonstigen Prü-
fungsfach nicht durch die Mindestnote 2 in zwei an-
deren Prüfungsfächern oder durch die Mindestnote 3
in vier anderen Prüfungsfächern ausgeglichen hat. Die
wissenschaftliche Arbeit wird hierbei wie ein Prüfungs-
fach bewertet.“

Wiesbaden, 17. 4. 1963

Der Hessische Kultusminister
IV/2 — 424/565 — 74
StAnz. 18/1963, S. 535

448

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Prüfung der Jahresrechnung der Industrie- und Handelskammern;**

hier: Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Hessen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. Nov. 1957 (GVBl. S. 147) wird die vom Deutschen Industrie- und Handelstag errichtete „Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern“ in Bielefeld als Rechnungsprüfungsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung der Industrie- und Handelskammern in Hessen bestimmt.

Wiesbaden, 5. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
M — III e 1 — B I 04 — 63 — Tgb. Nr. M — 115/63  
StAnz. 18/1963, S. 536

449

**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

**1. Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:**

Dipl.-Volkswirt Rudolf Wiegand, **Grund:**  
Frankfurt a. M. Verzicht v. 25. 2. 1963

**2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als vereidigter Buchprüfer sind erloschen:**

**Grund:**  
Gustav Henrichs, Frankfurt a. M. verstorben am 1. 3. 1963  
Dr. Alfred Müller, Frankfurt a. M. verstorben am 4. 2. 1963  
Günther Thal, Frankfurt a. M. verstorben am 19. 2. 1963

Wiesbaden, 19. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III f — O 10 — 90/63

StAnz. 18/1963, S. 536

450

**Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung zwischen Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, und Frankfurt am Main-Nord****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Stadt Mühlheim und der Gemeinde Steinheim, Landkreis Offenbach (Main), Regierungsbezirk Darmstadt für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit vier 220-kV-Systemen zwischen dem Großkraftwerk der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Großkrotzenburg (Landkreis Hanau) und dem Umspannwerk Frankfurt (Main)-Nord im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1964 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 19. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
IV b — 215 E — 112

StAnz. 18/1963, S. 536

451

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3044 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3044 in der Gemarkung Rodenbach, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3044 in der Gemarkung Rodenbach, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebauten Straße von km 2,826 neu (= km 2,832 alt) bis km 3,639 neu (= km 3,715 alt) = 813 m und von km 3,659 neu (= km 3,759 alt) bis km 3,750 neu (= km 3,835 alt) = 91 m, = 904 m, wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3044 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3044 von km 2,832 alt (= km 2,826 neu) bis km 3,715 alt (= km 3,639 neu) = 883 m, und von km 3,759 alt (= km 3,659 neu) bis km 3,835 alt (= km 3,750 neu) = 76 m, = 959 m, haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren.

Sie werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3044 von km 3,560 alt (= km 0,003 alt der K 46) bis km 3,715 alt (= km 3,639 neu) = 155 m

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Diese Teilstrecke wird mit folgender Kilometrierung als Teil der Kreisstraße 46 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen:

von km 0,159 neu (= km 0,003 alt)  
bis km 0,004 neu (= km 3,639 neu der L 3044) 155 m.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht mit Wirkung vom 1. 1. 1964 auf den Dillkreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3044 von km 2,870 alt bis km 3,560 alt = 690 m,

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rodenbach über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3044 von km 2,832 alt (= km 2,826 neu) bis km 2,870 alt 38 m und

von km 3,759 alt (= km 3,659 neu)  
bis km 3,835 alt (= km 3,750 neu) 76 m, 114 m,

werden eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 2 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 18/1963, S. 536



452

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Der Tierarzt Dr. Alfons Wilhelm, geb. am 9. Oktober 1929 in Worms, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist.

Die Urkunde ist am 24. November 1956 vom Hessischen Minister des Innern — VII B 19a 20 — mit Geltung vom 1. November 1956 ausgestellt worden.

Tierarzt Dr. Alfons Wilhelm erhielt heute eine Ersatzurkunde. Die in Verlust geratene Urkunde wird für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 10. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VII a1 — 19a 20 — Tgb. Nr. 634

StAnz. 18/1963, S. 537

453

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

### Verwaltungsvorschriften über die Gewässereinteilung und über das Eigentum am Gewässerbett sowie über die Festsetzung der Uferlinie

Zur Durchführung der §§ 1—13 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) wird folgendes bestimmt:

#### 1. Gewässereinteilung (§ 3 HWG)

##### 1.1 Gewässer erster Ordnung

Die im Lande Hessen liegenden Bundeswasserstraßen sind aus der Anlage 1 zu diesen Verwaltungsvorschriften, die übrigen Gewässer erster Ordnung aus der Anlage 1 zum HWG ersichtlich.

##### 1.2 Gewässer zweiter Ordnung

Die Gewässer zweiter Ordnung sind aus der Anlage 2 zum HWG ersichtlich.

##### 1.3 Gewässer dritter Ordnung

Alle anderen Gewässer, soweit sie den Bestimmungen des HWG unterliegen (§ 1 Abs. 1 HWG), mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des (aus Quellen) wild abfließenden Wassers sind Gewässer dritter Ordnung.

#### 2. Kurzbezeichnung für Gewässer

Die Gewässereinteilung nach Ordnungen (§ 3 HWG) und die Unterscheidung nach Gewässerarten (§ 2 HWG) ist insbesondere von Bedeutung für das Eigentum (§§ 4, 5 HWG), die Eigentumsveränderungen (§§ 8 bis 11 HWG), die Unterhaltung (§§ 47, 52, 53 HWG) und die Wasseraufsicht (§§ 74, 91 HWG). Für den Gebrauch im Schriftverkehr, in Verzeichnissen und dgl. sind die folgenden Kurzbezeichnungen zu verwenden:

Bundeswasserstraßen	BWStr.
die übrigen Gewässer erster Ordnung	Gew. I
Gewässer zweiter Ordnung	Gew. II
Gewässer III. Ordnung	Gew. III
natürlich	n.
künstlich	k.
fließend	fl.
stehend	st.

#### 3. Eigentumsformen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

3.1 Das Gewässerbett bildet für sich allein oder zusammen mit den Ufern ein selbständiges Grundstück. Es gehört dann in der ganzen Breite und in der ganzen Länge eines bestimmten Abschnittes (z. B. einer Flur) einem einzelnen Eigentümer (z. B. dem Bund, dem Land, einer Gemeinde, einer Privatperson).

3.2 Das Gewässerbett ist kein selbständiges Grundstück. Es steht anteilmäßig im Eigentum der Anlieger; die Begrenzung der zugehörigen Anteile im Gewässer richtet sich nach § 7 Abs. 3 HWG (Anliegereigentum).

#### 4. Gewässerbett, Eigentümer

4.1 Das HWG kennt nur ein Eigentum am Gewässerbett (vgl. Überschrift zum zweiten Teil HWG). Über das Verhältnis der Begriffe „Gewässer“ und „Gewässerbett“ zueinander gibt die Anlage 2 Aufschluß.

##### 4.2 Eigentümer (§§ 4, 5 HWG)

Die Vorschriften des Gesetzes bewirken keine unmittelbaren Änderungen der bestehenden Eigentumsrechte. Für die Gewässer erster Ordnung ist der bestehende Rechtszustand wiedergegeben (§ 4 HWG). Für die natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist als Regelfall der überwiegend bestehende Rechtszu-

stand, das Eigentum der Gemeinde, zum Ausdruck gebracht (§ 5 Abs. 1 HWG). Doch bleiben auch bestehende Eigentumsrechte anderer als der Gemeinde (z. B. das Anlieger-Eigentum in zahlreichen Gemeinden des Landkreises Wetzlar) unberührt (§ 5 Abs. 2 HWG). Für die stehenden und die künstlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist davon abgesehen worden, bestimmte Eigentümer zu nennen; die bestehenden Eigentumsverhältnisse — sie ergeben sich aus dem Grundbuch bzw. bei darin nicht gebuchten Grundstücken aus dem Liegenschaftskataster — bleiben unberührt (§ 5 Abs. 2 HWG).

#### 5. Uferlinie

5.1 Die Uferlinie wird auf Antrag eines oder mehrerer beteiligter Grundstückseigentümer oder Unterhaltspflichtigen durch die Wasserbehörde festgesetzt (§ 6 Abs. 3 HWG). Sie kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Die Wasserbehörde hat die technische Fachbehörde zu beteiligen.

5.2 Handelt es sich um die Festsetzung einer Uferlinie an einem Gewässer dritter Ordnung, so ist der Antrag an die untere Wasserbehörde, bei einem Gewässer zweiter Ordnung an die obere Wasserbehörde zu richten. Dem Antrag ist eine unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte beizufügen, in der die Gewässerstrecke, für die die Uferlinie festgesetzt werden soll, sowie ggf. ein von der Kartendarstellung abweichender Gewässerverlauf einzutragen sind (Skizze).

5.3 Bei der Festsetzung der Uferlinie sind zur Ermittlung der Mittelwasserstände Pegelbeobachtungen heranzuziehen (§ 6 Abs. 2 HWG).

Liegen keine oder keine ausreichenden Pegelbeobachtungen vor, so ist der Mittelwasserstand durch hydraulische Berechnungen der Abflußquerschnitte des Gewässers auf der betreffenden Gewässerstrecke zu ermitteln. Es ist dabei die der technischen Fachbehörde bekannte mittlere Abflußspende des Niederschlagsgebietes zugrunde zu legen. Die in Frage kommenden Abflußquerschnitte sind in Abständen von ca. 20 m aufzunehmen — falls es sich um ein sehr unregelmäßiges oder gewundenes Gewässerbett handelt, in geringeren Abständen.

Die in den Abflußquerschnitten durch Berechnung bestimmten Uferpunkte in Höhe des Mittelwasserstandes sind zu Uferlinien zu verbinden.

5.4 Sind die Ufer des Gewässers sehr steil (Böschungsverhältnisse größer als 1:0,3), so kann die oberste Kante des sehr steilen Teiles des Ufers als Uferlinie festgesetzt werden. Wird das Ufer durch eine senkrechte oder nahezu senkrechte Ufermauer gebildet, so gilt die vordere obere Kante der Mauer als Uferlinie.

5.5 Auf Verlangen des Antragstellers kann die Uferlinie durch die Wasserbehörde bezeichnet werden. Dies geschieht durch Setzen von Metallpflocken (Stahlrohre oder andere geeignete Stahlprofile) mit mindestens 0,5 m Länge an den Böschungen des Gewässers derart, daß auf keinen Fall der Abfluß behindert wird.

Das hierzu erforderliche Material und die erforderlichen Arbeitshilfen hat der Antragsteller auf seine Kosten zu stellen.

5.6 Bei der Berechnung der Gebühren, für die Festsetzung der Uferlinien ist davon auszugehen, daß an jedem Gewässer zwei annähernd parallel verlaufende Uferlinien

zu bestimmen sind, die zusammen die doppelte Länge der Gewässerstrecke haben.

Handelt es sich um ein Gewässer, dessen Uferlinien im Mittel nicht mehr als 2,50 m Abstand voneinander haben oder bei dem die gleichzeitige Festsetzung der Uferlinien an beiden Böschungen gegenüber der Festsetzung auf nur einem Ufer ohne wesentliche größere Mühewaltung vorgenommen werden kann, so darf die Länge der Uferlinien für die Gebührenberechnung mit der Länge der Gewässerstrecke eingesetzt werden.

5.7 Jede vorgesehene Uferlinienfestsetzung ist dem zuständigen Katasteramt oder, wenn die Uferlinienfestsetzung von einer anderen Vermessungsstelle veranlaßt worden ist, dieser Vermessungsstelle mitzuteilen, damit diese Stellen daran teilnehmen und gleichzeitig die nach dem Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) und dem Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124) erforderlichen Vermessungen vornehmen können.

5.8 Über die Uferlinienfestsetzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird die Uferlinienfestsetzung für Zwecke nach § 7 Abs. 4 HWG vorgenommen, so dient das vom Vertreter der teilnehmenden Vermessungsstelle aufgenommene Abmarkungsprotokoll, ergänzt um die entsprechenden Angaben über die Uferlinienfestsetzung, zugleich als Niederschrift über die Uferlinienfestsetzung. Die Vertreter der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde unterzeichnen das Protokoll neben dem Vertreter der Vermessungsstelle.

Der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde wird von der Vermessungsstelle je eine beglaubigte Ausfertigung des Abmarkungsprotokolls zugeleitet.

5.9 Die Wasserbehörde stellt dem Antragsteller unter Hinweis auf die durchgeführte Uferlinienfestsetzung den Gebührenbescheid zu. Ist die neu festgesetzte Uferlinie vom Antragsteller und den sonst Betroffenen im Protokoll nicht anerkannt worden, wird ihnen ein Bescheid über die Uferlinienfestsetzung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Im Falle des § 7 Abs. 4 HWG erhalten der Antragsteller und die sonst beteiligten Grundstückseigentümer einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis mit einer Abzeichnung der Flurkarte (Ziff. 8.5).

## 6. Eigentumsgrenzen, Eigentumsveränderungen (§ 7—12 HWG)

6.1 Die Vorschrift des § 7 HWG wird für die einzelnen Fälle durch die Skizzen in der Anlage 3 veranschaulicht.

6.2 Die durch Verlandung, Überflutung und Bildung eines neuen Gewässerbettes eintretenden Veränderungen der Eigentumsgrenzen (§§ 8, 9, 11 HWG) sind für die einzelnen Fälle durch die Skizzen in den Anlagen 4 bis 6 veranschaulicht.

## 7. Gemeindegrenzen, Kreisgrenzen, Landesgrenzen

7.1 Eine Vorschrift darüber, wie sich die Änderung von Eigentumsgrenzen an oder in Gewässern auf die Gemeinde- und Kreisgrenzen auswirkt, ist nicht in das HWG aufgenommen worden. Insoweit trifft das Kommunalrecht bereits abschließende Regelungen.

7.2 Nach § 15 der Hessischen Gemeindeordnung — HGO — in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird das Gebiet der Gemeinde durch die Grundstücke gebildet, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Wenn also nach den §§ 8 bis 10 HWG die Eigentumsgrenzen von Gewässergrundstücken und daran anstoßenden Landgrundstücken sich durch Verlandung, Überflutung und Uferabriss ändern, so ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemeinden. Das gilt nicht bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes (§ 11 HWG), weil in diesem Fall keine seitliche Verschiebung der Grenzen von bestehenden Gewässergrundstücken eintritt, sondern lediglich der Eigentümer der zu einem Gewässer gewordenen Landfläche wechselt.

7.3 In gleicher Weise ändern sich die Kreisgrenzen, da nach § 13 der Hessischen Landkreisordnung — HKO — in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) das Kreisgebiet aus dem Gebiet der Gemeinden und aus den gemeindefreien Grundstücken besteht, die zum Kreise gehören.

7.4 Das HWG kann nur Regelungen für das Gebiet des Landes Hessen treffen. Die in oder an Gewässern verlaufenden Landesgrenzen bleiben daher von Auswirkungen

der §§ 8 bis 11 HWG unberührt. An diesen Stellen treten auch keine Grenzveränderungen der Grundstücke, Gemeinden und Kreise ein.

## 8. Behandlung von Eigentumsveränderungen

8.1 Die in den §§ 8 bis 11 HWG genannte Eigentumsveränderungen treten, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, kraft Gesetzes ein. Auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften wäre eine Feststellung der Veränderungen und eine Berichtigung der öffentlichen Bücher nicht erforderlich. Die Verpflichtung, u. a. die nach dem Wassergesetz eingetretenen Eigentumsveränderungen in das Grundbuch und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, ergibt sich aus den §§ 82 ff. der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 139), zuletzt geändert durch die VO vom 5. 10. 1942 (RGBl. I S. 573) sowie aus den §§ 16 und 6 des Katastergesetzes.

8.2 Ein Berichtigungsverfahren wird in der Regel dann eingeleitet werden, wenn eine Vermessungsstelle (§ 8 des Katastergesetzes) feststellt, daß die örtliche Lage eines Gewässers von dem Nachweis im Liegenschaftskataster abweicht, oder wenn ein Grundstückseigentümer dies feststellt und dem Katasteramt mitteilt. Die Voruntersuchungen liegen in den Händen der Katasterbehörden oder der sonstigen Vermessungsstellen.

8.3 Kommt die Katasterbehörde bzw. eine sonstige Vermessungsstelle zu dem Ergebnis, daß Eigentumsveränderungen eingetreten sind, so wird sie dies unter Schilderung des Sachverhalts der zuständigen Wasserbehörde mitteilen. Gleichzeitig wird sie die beteiligten Grundstückseigentümer veranlassen, bei der Wasserbehörde einen Antrag auf Uferlinienfestsetzung nach § 7 Abs. 4 HWG zu stellen (Ziff. 5).

8.4 Die Wasserbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt einen Termin für die Uferlinienfestsetzung fest und teilt diesen den beteiligten Grundstückseigentümern sowie der veranlassenden Vermessungsstelle mit. Die Uferlinienfestsetzung ist nach Abschnitt 5 dieser Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Vorher sind an Ort und Stelle die Voruntersuchungen der Vermessungsstelle nach den wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen.

8.5 Das Katasteramt stellt auf Grund der beim Ortstermin (Ziff. 8.4) getroffenen Feststellungen und der dabei vorgenommenen Vermessungen einen Veränderungsnachweis auf und leitet zwei Auszüge davon mit je einer Abzeichnung der Flurkarte der Wasserbehörde zu.

8.6 Die Wasserbehörde stellt ein behördliches Zeugnis mit folgendem Inhalt aus:

„Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die in dem beigefügten Veränderungsnachweis behandelten und in der dazu gehörigen Abzeichnung der Flurkarte dargestellten Eigentumsveränderungen vorliegen und die Eigentumsveränderungen gemäß § . . . HWG eingetreten sind. Es wird ersucht, das Grundbuch zu berichtigen.“

Die Urschrift des Zeugnisses ist zu unterschreiben, mit Siegel oder Stempel zu versehen und mit einem Auszug aus dem Veränderungsnachweis sowie einer Abzeichnung der Flurkarte an das zuständige Grundbuchamt zu senden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses erhält das Katasteramt.

9. Diese Verwaltungsvorschriften werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erlassen.

Wiesbaden, 17. 4. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
Vg — 62.1a — 11/12 — 795/63 —

StAnz. 18/1963, S. 537

— Anlage 1 —

## Verzeichnis der in Hessen liegenden Bundeswasserstraßen

- |           |   |
|-----------|---|
| 1. Rhein  | } die zum Lande Hessen gehörigen Strecken   |
| 2. Main   |   |
| 3. Neckar |   |
| 4. Lahn   | die zum Lande Hessen gehörige Strecke vom Unterwasser des Wehres Badenburg oberhalb Gießen an abwärts |
| 5. Fulda  | die zum Lande Hessen gehörige Strecke von der Kreisgrenze Hersfeld/Rotenburg a. d. Fulda ab           |

- 6. Werra die zum Lande Hessen gehörigen Strecken mit Ausnahme der in der Anlage 2 zum HWG unter Nr. 102 genannten Strecken
- 7. Weser die zum Lande Hessen gehörige Strecke
- 8. Eder-Talsperre (einschließlich Stauseen) als Zube-
- 9. Diemel-Talsperre | hör der Weser-Wasserstraße

**Rechtsgrundlagen der in Hessen liegenden Bundeswasserstraßen**

Gesetz über den Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. 7. 1921 (RGBl. I S. 961).

Nachtrag (Zusatzvertrag mit Preußen) vom 18. 2. 1922 (RGBl. I S. 222).

Erlaß und Bekanntmachung des Generalinspektors für Wasser und Energie vom 13. 3. 1942 — Wa II W — 3185/43 — betreffend die Übernahme einer Strecke der Lahn oberhalb Gießen als Reichswasserstraße, Artikel 89 des Grundgesetzes.

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. 5. 1951 (BGBl. I S. 352).

Die Anlagen 2—6 sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei den Wasserbehörden, den Wasserwirtschaftsämtern und den Katasterämtern eingesehen werden.

**454**

**Flurbereinigung Eberstadt, Kreis Gießen**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Unter Aufhebung des vom Kulturrat Gießen — Büro Frankfurt (M.) — unter dem 4. 4. 1962 erlassenen Zusammenlegungsbeschlusses (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. 6. 1962 Seite 810), durch den für einen Teil der Gemarkung Eberstadt, Kreis Gießen, die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens angeordnet wurde, wird hiermit auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Eberstadt, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 517,6846 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eberstadt“ mit dem Sitz in Eberstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Außenstelle des Kulturamtes Wiesbaden in Frankfurt (Main), Rudolfstraße 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung über-

steigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Eberstadt sowie in den Nachbargemeinden Ober-Hörgern, Holzheim, Dorf-Güll, Muschenheim, Trais-Münzenberg und Münzenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte sowie der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 4. 1963

**Landeskulturamt**  
DF 363 — Eberstadt — 10021/63  
StAnz. 18/1963, S. 539

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß vom 9. 4. 1963**

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2);

hier: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung von Eberstadt (Kreis Gießen).

Flur	Flurstücks-Nr.	Größe — ha —
1	53—62, 70—100, 147—149, 361/2—364/15, 371—378, 383, 401, 403, 404, 409/1—415, 418	21,5988
2	ganz im Verfahren	38,2826
3	ganz im Verfahren	49,9307
4	ganz im Verfahren	46,6336
5	ganz im Verfahren	47,7033
6	ganz im Verfahren, außer: 68—71, 91—111, 167/1—2	50,3457
7	ganz im Verfahren	35,2530
8	ganz im Verfahren	46,6535
9	ganz im Verfahren, außer: 118/11—118/61	51,8842
10	ganz im Verfahren	23,5015
11	ganz im Verfahren	49,9549
12	ganz im Verfahren	55,9428
Zusammen:		<u>517,6846</u>

**455**

**Umzug der Außenstelle Frankfurt am Main des Kulturamtes Wiesbaden**

Die Außenstelle Frankfurt am Main des Kulturamtes Wiesbaden ist umgezogen und befindet sich in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22—24. Die Dienststelle ist unter den Fernsprechnummern: 72 92 82 und 72 93 12 zu erreichen.

Wiesbaden, 22. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ib — LK. 13.0 — Tgb. Nr. 421/63

StAnz. 18/1963, S. 539

**456**

**Flurbereinigung Feldkrücken, Krs. Lauterbach**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. 1953 I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Feldkrücken, Kreis Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit einem Flächeninhalt von rd. 902 ha festgesetzt. Hierin ist eine Waldfläche von rd. 395 ha enthalten, wovon 361 ha nur aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Feldkrücken“ mit dem Sitz in Feldkrücken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; das gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze be-

seitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Feldkrücken, Ulrichstein, Rebgeshain, Eichelhain, Breungeshain, Rudingshain, Götzen, Betzenrod und Kälzenhain öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der v. g. Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 4. 1963

Landeskulturamt  
DF 387 — 7699/63  
StAnz. 18/1963, S. 539

## 457 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Aufhebung der Stiftung „Kleinkinderschule zu Jugenheim a. d. B.“

Der Vorstand der Stiftung „Kleinkinderschule zu Jugenheim a. d. B.“ hat festgestellt, daß der Stiftungszweck wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann und hat demgemäß beschlossen, die Stiftung aufzuheben und das noch vorhandene Vermögen auf die

Gemeinde Jugenheim a. d. B. zu übertragen mit der Maßgabe, es zum Bau eines Kindergartens zu verwenden.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 18. 4. 1963

Der Regierungspräsident  
I/1b — 25 d 04 11 (2) 91  
StAnz. 18/1963, S. 540

## 458

## Hessischer Verwaltungsschulverband

### Theoretische Ausbildung von Anwärtern des gehobenen Dienstes

hier: Einführung von Einführungslehrgängen II/E

Nach § 4, Abs. 1, Nr. 4, Buchstabe b der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 5. 1. 1961 i. d. F. vom 8. 3. 1962 (GVBl. S. 410) müssen Beamtenanwärter, die unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen worden sind, einen Einführungslehrgang II/E (§ 3, Nr. 2, Buchstabe b der Schulordnung) besuchen, bevor sie zum Ausbildungslehrgang II zugelassen werden können. Diese Anwärter müssen die Voraussetzung des § 22, Nr. 1, HBG erfüllen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst 3 Jahre dauert, werden die Einführungslehrgänge jährlich so eingerichtet, daß die Anwärter im 1. Ausbildungsjahr nach etwa 4—5 Monaten praktischer Ausbildung zu dem Einführungslehrgang II/E und vom Beginn des 2. Ausbildungsjahres ab zum Ausbildungslehrgang II zugelassen werden können. Die Einführungslehrgänge II/E werden aus diesem Grunde als Vollelehrgänge mit täglichem Unterricht gestaltet.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, wieviel Einführungslehrgänge durchgeführt werden müssen, bitte ich, mir bis zum 1. 6. jeden Jahres eine Aufstellung über die zum Besuch des Einführungslehrganges heranstehenden Anwärter des gehobenen Dienstes mit folgenden Angaben zu übersenden:

Name, Vorname:  
Geburtsort:  
Schulbildung:  
Ausbildungsbehörde:  
Tag der Einstellung als Beamtenanwärter:

Soweit bereits an den Direktor des Landespersonalamts Hessen mit den obigen Angaben berichtet wurde, ist eine weitere Meldung nicht erforderlich.

Ich bitte, die Aufstellung an meine Anschrift in Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, zu senden.

Wiesbaden, 19. 4. 1963

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Der Schulleiter —

StAnz. 18/1963, S. 540

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 6. Mai 1963

Nr. 18

## Veröffentlichungen

1215

### Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Dillkreis

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I Seite 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes verordnet:

## § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem **Kreisausschuß des Dillkreises in Dillenburg** als Untere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 bis 14 aufgeführten Landschaftsteile — die **Hörre** und ihre Umgebung — im Bereich der Gemarkungen **Sinn, Herborn, Burg, Herborselbach, Ballersbach, Bicken** und **Offenbach** werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Beim Inkrafttreten der Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

## § 3

(1) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden usw. Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit des hier geschützten Gebietes in jedem Falle verboten:

- die Errichtung von nicht standortgebundenen Bauwerken (insbesondere Wohngebäuden, gewerblichen Bauwerken, Wochenendhäusern, Gartenhütten, Kleintierställen, Einfriedigungen);
- das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze. Das Parkverbot betrifft nicht Fahrzeuge, die der land- oder forstwirtschaftlichen oder

einer sonst nach dieser Verordnung zugelassenen Nutzung dienen;

- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt auf anderen als den durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie alle Anlagen der Außenwerbung. Unter das Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen, sowie Hinweisschilder, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben;
- die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen oder solche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

## § 4

(1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Veränderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 3 dieser VO verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Dies gilt auch von Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die natürlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

## § 5

(1) Ausgenommen von den Beschränkungen der § 2—4 bleiben alle Nutzungen und Maßnahmen, die im Rahmen eines ordnungsmäßigen Land-, Forstwirtschafts- und Jagdbetriebes notwendig und üblich sind und dem Hess. Forstgesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211), dem Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952 (BGBl. I Seite 780) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

(2) Bauliche Maßnahmen, die der in Abs. 1 genannten Nutzung dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4.

## § 6

Die Beschränkungen der §§ 2—4 gelten ebenfalls nicht für Maßnahmen innerhalb der in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete. Sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, gelten sie nur außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

## § 7

Ausnahmen von den Verboten des § 3 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des RNG und dem § 16 der DVO bestraft.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Dillenburg, 18. 3. 1963

**Der Kreisausschuß des Dillkreises  
als Untere Naturschutzbehörde**  
Dr. Rehrmann, Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

### 1216 Aufgebote

F 4/62 — **Aufgebot:** Herr Hermann Münstermann in Eitra, Haus Nr. 46, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Eitra, Band V, Blatt 161, eingetragenen und in Eitra belegenen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 61, Acker, Hintert Jagdgarten, mit 8,88 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer Tagelöhner Georg Ruppel II und der Fabrikarbeiter Johannes Münstermann sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Juni 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 24. 4. 1963

Amtsgericht

### 1217

F 2/63 — **Aufgebot:** Der Elektriker Heinrich Kehres in Friedlos, Kreis Hersfeld, Haus Nr. 29<sup>1/2</sup>, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Friedlos, Band 12, Blatt 440, eingetragenen und in Friedlos belegenen Grundstücks, Flur Nr. 2, Flurstück 59, Acker, Am Giegenberg, mit 11,10 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer Georg Möller (Jacobs Sohn) in Eltmannshausen und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Gottbehüt, daselbst, sind verstorben. Die derzeitigen

Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Juni 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 11. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1218

5 F 8/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Karl Adolf — genannt: Vincenz — Hecker von Haiger (Dillkreis), Obertor 3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der bisherigen Grundstückseigentümerin bezüglich des im Grundbuch von Haiger, Band 20, Blatt 773, eingetragenen Grundstücks:

lfd. Nr. 1, Flur 55, Flurstück 40, Ackerland Lichtenhöll, 2. Gew., 6,62 Ar groß, beantragt.

Als Eigentümerin ist bisher die Albertine Henriette Hecker, ledig und ohne Geschäft, in Haiger eingetragen.

Die Grundstückseigentümerin und deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. August 1963, vormittags um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 10. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1219

F 5 63 — **Aufgebot:** Heinrich Buchhold aus Kempfenbrunn, Haus Nr. 34, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band VII, Art. 152a, auf den Namen des Tagelöhners Heinrich Buchhold III eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur F, Flurstück 358, Grünland, Am Dachsberg, 2,15 Ar groß; lfd. Nr. 10, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur D, Flurstück 494, Grünland, Am Dachsberg, 0,11 Ar groß; lfd. Nr. 11, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur D, Flurstück 495, Grünland, Am Dachsberg, 1,53 Ar groß,

und der Eigentümer der im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band XI, Art. 369, auf die Namen der a) Johannes Buchhold, b) Susanne Buchhold, c) Conrad Heinrich Buchhold, d) Magdalena Buchhold, e) Elisabeth Buchhold, f) Heinrich Buchhold, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur F, Flurstück 357, Grünland, Am Dachsberg, 1,21 Ar groß; lfd. Nr. 3, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur F, Flurstück 386, Gartenland, Am Dachsberg, 0,43 Ar groß; lfd. Nr. 4, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur F, Flurstück 414/2, Grünland, Am Dachsberg, 3,79 Ar groß, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. Juli 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 22. 5. 1963      **Amtsgericht**

### 1220

30 F 3/62 — **Aufgebot:** Der Rentner Heinrich Carl V. in Ostheim, Krs. Hanau. Hanauer Straße, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Knorr in Hanau, hat das Aufgebot und die Kraftlosigkeitsklärung über die im Grundbuch von Ostheim, Band 23, Blatt 861 in Abt. III, lfd. Nr. 3, eingetragene Hypothek von 1000,— GM nebst 15% Zinsen, für Frau Mathilde Dieppen geb. Katz, jetzt Ehefrau Wirth in Elmhurst 13 N.Y. 4205 Laytonstr., USA. erteilten Hypothekenbriefes beantragt.

Die Inhaber des Hypothekenbriefes werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. Juli 1963 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Hanau (Main), Nußallee 17, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosigkeitsklärung erfolgen wird.

Hanau (Main), 8. 4. 1963  
**Amtsgericht, Abt. 30**

### 1221

6 F 3/62 — **Aufgebot:** Die Offenbacher Baugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsunternehmen für Offenbach Stadt und Land eGmbH, Offenbach-M., Kopernikusstraße 2, Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Ruhl, Offenbach/Main, Kaiserstr. 17, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem Grundstück, Offenbach/Main, Band 138, Blatt 3877, in Abteilung III Nr. 1 mit Rang vom 12. November 1897, aber mit Rang nach dem Recht Abt. III Nr. 2 für Johann Heinrich Roth in Frankfurt/Main und der Konrad Roth V., Ehefrau Anna Maria, geb. Mulch, in Bettenhausen je zu 1/2, eingetragenen Aufwertungsbetrages einer Sicherungshypothek von 1437,50 Goldmark (i. W. Eintausendvierhundertsieben- unddreißig 50 100 Goldmark) verzinslich zu 4 1/2% jährlich gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 16. August 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach/Main, Kaiserstr. Nr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.  
Offenbach/Main, 25. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1222 Güterrechtsregister

GR 263 — 17. 4. 1963: Herbert Fetter, Former, und dessen Ehefrau Herta Fetter, geb. Gröninger, Düdelsheim.

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Büdingen**

### 1223

GR 262 — 11. 4. 1963: Helwig Werner Bollack, Fuhrunternehmer, und dessen Ehefrau Margot Emilie Bollack, geb. Gscheidle, Düdelsheim.

Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Büdingen**

### 1224

6 GR 467 — 18. 4. 1963: Steuerassistent a. D. Georg Stromberg und Ehefrau Isabella, geb. Hentz, Reichensachsen, Landstraße 115.

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Eschwege**

### 1225

GR 368 A — 22 April 1963: Klaus Karl Heinz Blötz, Kaufmann, Groß-Gerau, Schlesische Straße 3, und Irmgard Wilhelmine, geb. Kirsch, Krankenschwester.

Durch Vertrag vom 26. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 22. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1226

41 GR 942 — 22. 4. 1963: Kellner Hilmar Fuß und Erika geb. Bruckmann in Hanau haben durch Vertrag vom 21. 2. 1963 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 22. 4. 1963  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 1227

GR 230: Eheleute Land- und Gastwirt Josef Leister und Hildegard geb. Herbert in Rudolphshan, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 12. November 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 19. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1228

GR 229 — Eheleute Landwirt Alfred Flügel und Christa, geb. Göb, in Mahlerts, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 28. Januar 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 11. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1229

GR 228 — Eheleute Maurer Gregor Scheuring und Anita Ida, geb. Weber, in Langenschwarz, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 18. März 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 11. 4. 1963      **Amtsgericht**

### 1230

GR 119 — 22. April 1963: Eheleute Hugo und Gerda Eysel, Langenselbold.

Durch gerichtliche Beurkundung vom 1. März 1963 — I 22 63 AG Langenselbold — haben die Eheleute Kaufmann und Fernstechniker Hugo Eysel jun. und Gerda, geb. Kaus, aus Langenselbold, Gartenstraße 11, für ihre Ehe die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

**Amtsgericht Langenselbold**

### 1231 Handelsregister

#### Bekanntmachung

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 4. 1963 — Urkundenrolle Nr. 145/63 des Notars Karl Theo Steffen in Marburg (Lahn) ist das Stammkapital der Gesellschaft von 252 00,— DM auf 102 000,— DM herabgesetzt worden.

Gemäß § 58 GmbH-Gesetz fordern wir alle evtl. Gläubiger der Gesellschaft auf, sich bei uns zu melden und uns mitzu-

teilen, ob sie der Herabsetzung zustimmen oder wegen ihrer Ansprüche Befriedigung verlangen.

Die Bekanntgabe erfolgt aus förmlichen Gründen des GmbH-Gesetzes. Nach unseren Buchunterlagen sind Gläubiger nicht vorhanden.

Marburg (Lahn), 18. 4. 1963

Stephan Nidere & Sohn GmbH  
Marburg (Lahn)  
gez. Heinz Noll  
Geschäftsführer

### 1232 Vereinsregister

#### Bekanntmachung

VR 16 — In das Vereinsregister ist unter Nr. 16 eingetragen: Unterstützungseinrichtung der Firma Textil- und Kunststoff-Fabrik Gebr. Seidensticker in Gemünden (Wohra).

Gemünden (Wohra), 1. 4. 1963

Amtsgericht Kirchhain  
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

### 1233

#### Neueintragung

VR 19: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg, Kreis Alsfeld, ist heute unter Nr. 19 der Sportverein 1921 Ehringhausen e. V. in Ehringhausen (Kreis Alsfeld), eingetragen worden.

Die Satzung ist am 1. 3. 1963 errichtet. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend, wenn dabei der 1. Vorsitzende mitunterzeichnet.

Homberg (Kreis Alsfeld), 18. 4. 1963

Amtsgericht

### 1234

#### Neueintragung

VR 18: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg (Kreis Alsfeld) ist heute unter Nummer 18 der Sportverein 1919 Nieder-Gemünden, eingetragener Verein, in Nieder-Gemünden (Kreis Alsfeld), eingetragen worden.

Die Satzung ist am 24. November 1962 errichtet. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend, wenn dabei der 1. Vorsitzende mitunterzeichnet.

Homberg (Kreis Alsfeld), 18. 4. 1963

Amtsgericht

### 1235

VR 268 — 25. April 1963: Fußballsportverein 1920 Ockershausen e. V. Sitz: Marburg/Lahn-Ockershausen.

Die Mitgliederversammlung hat am 7. Juni 1961 die Vereinigung mit dem „Rasensportverein Germania 08 e. V., Marburg“ und damit die Auflösung des Vereins beschlossen.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder Posthauptschaffner Philipp Schneider in Marburg und Angestellter Hans Nickol in Marburg.

Amtsgericht Marburg

### 1236

16 — VR 53 — 25. April 1963: Rasensportverein „Germania 08“ e. V. Marburg/Lahn.

Die Mitgliederversammlung hat am 7. Juni 1961 die Vereinigung mit dem

„Fußballsportverein 1920 Ockershausen e. V. in Marburg/Lahn-Ockershausen“ und damit die Auflösung des Vereins beschlossen.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder Kriminalobermeister Julius Prinz in Marburg und Kaufmann Heinrich Bubenheim in Marburg.

Amtsgericht Marburg

### 1237 Vergleiche — Konkurse

#### Beschluß

81 N 246-247-248/51: Die Konkursverfahren über die Vermögen a) des Hochbau-Ing. Josef Feuerbach, Frankfurt am Main, Westendplatz 34, b) des Bau-Ing. Heinrich Pabst, Frankfurt (Main), Westendplatz 34, c) des Poliers Theodor Feuerbach, Frankfurt (Main), Westendplatz 34, werden nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt: a) Vergütung, b) Auslagen: 1. Dr. W. Kühn, Ffm.: a) 1250 DM, b) 310 DM; 2. Dr. Markau, Ffm.-Höchst: a) 450 DM; 3. RA Dr. H. Schäffer, Ffm.: a) 450 DM, b) 20 DM.

Frankfurt (Main), 17. 4. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

### 1238

#### Beschluß

81 N 65/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der „Allfinanz“ Allgemeine Finanzvermittlungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage Nr. 26, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3800 DM seine Auslagen werden auf 24,50 DM, festgesetzt. Beschluß vom 19. 4. 1963/22. 4. 1963.

Frankfurt (Main), 22. 4. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

### 1239

#### Beschluß

N 1/61: Konkursverfahren über das Vermögen der Oberhessischen Baugesellschaft Klein & Co., GmbH, Nieder-Olfelden, Kreis Alsfeld.

Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Erörterung der Lage und evtl. Anhörung der Gläubiger zu der Frage, ob das Verfahren mangels Masse eingestellt werden soll, wird bestimmt auf Montag, den 20. 5. 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg, Kreis Alsfeld, Zimmer 2.

Homberg, Krs. Alsfeld, 19. 4. 1963

Amtsgericht

### 1240

62 N 25/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. und A. Voss OHG, Wiesbaden, Moritzstr. 64, soll die Schlußverteilung erfolgen.

An Vorrechten der Rangklasse I wurden angemeldet 8977,04 DM, hiervon wurden bereits befriedigt 3853,04 DM und bestritten 5124 DM.

Von diesem Betrag werden im Schlußtermin noch nachträglich 40 DM anerkannt.

Für die verbleibenden 5084 DM erfolgt im Schlußtermin die Feststellung nach Rangklasse VI, da kein Vorrecht nach Rangklasse I vorliegt.

In der Rangklasse II (Steuerforderungen) wurden insgesamt angemeldet

10 024,55 DM, und davon zur Niederschlagung gebracht 5969,22 DM. Der verbleibende Restbetrag von 4055,33 DM wurde befriedigt.

Für die Forderungsanmeldung der Rangklasse III mit 182,99 DM erfolgte ebenfalls die Befriedigung. An Forderungsanmeldungen der Rangklasse VI liegen vor 245 609,60 DM, hiervon wurden festgestellt 200 264,42 DM.

Der noch verfügbare Massebestand beträgt 3711,54 DM. Hiernach entfällt auf die festgestellten Forderungen der Rangklasse VI eine Quote von 1,85%.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Abteilung 62 — auf.

Wiesbaden, 26. 4. 1963

#### Der Konkursverwalter

Carl von Briel,  
Haus- und Vermögensverwalter,  
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47

### 1241

2 VN 2/63 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Maindörfer in Arolsen, Bahnhofstraße 29, Alleininhaber des unter der nicht eingetragenen Firma Textilhaus Walter Maindörfer vorm. W. Schönstädt, Arolsen (Waldeck), Bahnhofstraße 29, betriebenen Textilhandelsgeschäfts in Arolsen, Bahnhofstraße 29, ist am 19. 4. 1963 um 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Lindner in Arolsen.

Vergleichstermin: 16. 5. 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 19. 4. 1963

Amtsgericht

### 1242

61 N 40/62 — Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vergeda-Verkehrsgesellschaft in Darmstadt, Kirchstraße 21: Die Gläubigerversammlung wird auf Freitag, den 17. Mai 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510, einberufen.

Tagesordnung: a) Zwischenbericht des Verwalters, b) Forderungsprüfung.

Darmstadt, 23. 4. 1963

Amtsgericht — Abt. 61

### 1243

5 VN 1/63: Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Voigt und seiner Ehefrau Irma Voigt geb. Wenzel, Fulda, Geschäftsinhaber der im Handelsregister Abteilung A — 5 HRA 1018 — eingetragenen Firma „August Wenzel Nachfolger Inh. Irma und Erich Voigt“, Fulda, Heinrichstraße 38/40, ist am 23. 4. 1963 um 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Geschäftsgegenstand: Verkauf von Textil- und Kurzwaren.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Walter Otter, Fulda, Bahnhofstraße 15.

Vergleichstermin: am 22. 5. 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, 1. Stockwerk, Zimmer 24. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen — zweifach — alsbald anzu-melden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
Fulda, 23. 4. 1963      **Amtsgericht, Abt. 5**

**1211**

4 N 10/60 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hüttner & Küppers, Gartengestaltung KG, Hanau am Main, wird Schlußtermin auf den 27. 5. 1963 um 14 Uhr, Zimmer 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Anhörung der Gläubiger über die Höhe der Vergütung der Gläubiger-ausschußmitglieder.

Eine Verteilung an nichtbevorrechtigte Gläubiger findet nicht statt. Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. Auslagen wird auf 3897,13 DM festgesetzt.  
Hanau/Main, 25. 4. 1963

**Amtsgericht — Abt. 40**

**Zwangsvorsteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1245**

4 K 51/62: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Zwingenberg, Band 26, Blatt 1386, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 2, Flurstück 209, Ackerland (Obstbaumstück), 70. Gewann, Der Struppenberg, 7,62 Ar, soll am 3. Juli 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer der zu versteigernden ideellen Eigentumshälfte war am 3. Januar 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Grundbuch eingetragen: Dachdecker Otto Schäfer in Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 22. 4. 1963      **Amtsgericht**

**1246**

51 K 69/61: Das im Grundbuch von Nieste, Landkreis Kassel, Band 13, Blatt 577, eingetragene Grundstück,

Nr. 13, Gemarkung Nieste, Flur 1, Flurstück 99, Lieg.-B. 96, Hof- und Gebäudefläche, Triftweg, 4,20 Ar, Garten, daselbst, 29,15 Ar,

soll am 21. Juni 1963 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Heinrich Apel in Nieste.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 4. 1963      **Amtsgericht**

**1247**

51 K 51/62: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 14, Blatt 432, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 24, Größe: 3,01 Ar,

soll am 19. Juni 1963 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Dora Günther, geb. Wagner, in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 4. 1963      **Amtsgericht**

**1248**

3 K 36/62: Das im Grundbuch von Atzbach, Band 34, Blatt 1228, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Atzbach, Flur 20, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Amtshofstraße 25, Größe 6,65 Ar,

soll am 3. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Knortz, Atzbach.

Der Wert des vorgenannten Grundstücks wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 50 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 4. 1963      **Amtsgericht**

**1249**

K 6, 9, 12/62: Das im Grundbuch von Holzmühl Band, 5, Blatt 220, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Holzmühl, Flur I, Flurstück 79/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Meiersgall, 10,11 Ar,

soll am 16. Juli 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbstein, Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenschlosser Günter von der Heyden in Holzmühl zu 1/2, b) dessen

Ehefrau Elisabeth von der Heyden geb. Koch, in Holzmühl zu 1/2.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks Flur I, Nr. 79 5 ist auf 40 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 25. 4. 1963

**Amtsgericht**

**1250**

2 K 12/62: Das im Grundbuch von Kelkheim/Taunus, Band 30, Blatt 1115, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Kelkheim Ts., Flur 7, Flurstück 390,

soll am 26. Juni 1963 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Hans Schamberger, Kelkheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 488 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 23. 4. 1963

**Amtsgericht**

**1251****Beschluß**

K 1/63: Die im Grundbuch von Salmshausen, Band 2, Blatt 38, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmshausen, Flur 2, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 11, Größe 2,40 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Salmshausen, Flur 5, Flurstück 11, Ackerland, Die Straßenbeete, Pl. Nr. 8, Größe 17,91 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Salmshausen, Flur 4, Flurstück 8, Ackerland, Hilgenholz, 21,43 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Salmshausen, Flur 4, Flurstück 6, Ackerland, Hilgenholz, 25,40 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Salmshausen, Flur 4, Flurstück 14, Ackerland, Hilgenholz, 17,65 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Salmshausen, Flur 2, Flurstück 78/17, Hof- und Gebäudefläche, Hs. Nr. 11, Größe 2,44 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Salmshausen, Flur 5, Flurstück 9, Ackerland, Die Gehegsäcker, 47,84 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Röllshausen, Flur 25, Flurstück 1, Grünland, Oberholz, 25,66 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Röllshausen, Flur 25, Flurstück 13, Ackerland, Oberholz, 17,76 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Röllshausen, Flur 27, Flurstück Nr. 4, Ackerland, Der Kastengarten, 11,94 Ar; lfd. Nr. 27, Gemarkung Salmshausen, Flur 6, Flurstück 21, Ackerland, In der Wiegebach, 24,15 Ar; Grünland, daselbst, 33,00 Ar; lfd. Nr. 28, Gemarkung Salmshausen, Flur 2, Flurstück 18 I, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 11, Größe 1,68 Ar;

sollen am Mittwoch, dem 19. Juni 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Kurhessenstr. Nr. 30, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Febr. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Knapp in Salmshausen.



Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 37 375 DM, und zwar für das Grundstück lfd. Nr. 1, 13 und 28 auf 20 000 DM, lfd. Nr. 2 auf 1500 DM, lfd. Nr. 3 auf 1575 DM, lfd. Nr. 4 auf 1800 DM, lfd. Nr. 5 auf 1350 DM, lfd. Nr. 14 auf 4000 DM, lfd. Nr. 21 auf 2000 DM, lfd. Nr. 25 auf 1350 DM, lfd. Nr. 26 auf 1500 Deutsche Mark, lfd. Nr. 27 auf 2300 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 11. 3. 1963  
**Amtsgericht**

**1252**

K 1/62: Die im Grundbuch von Wahlshausen, Band 25, Blatt 589, eingetragene Grundstücke,

Nr. 13, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 86, Acker, Am Kranzborn, 23,48 Ar;

Nr. 15, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 350/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Knottenrain, Haus Nr. 76, Größe 3,57 Ar;

Nr. 20, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 110, Acker, Auf dem Steinberg, 35,71 Ar;

Nr. 21, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 8, Flurstück 141, Acker, Vor dem Münzenberg, 19,94 Ar;

Nr. 24, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 168/73, Acker und Grünland, Unter den Neuwiesen, 21,42 Ar;

Nr. 25, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 485/9, Acker, Am Knottenrain, 11,24 Ar;

Nr. 26, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 12, Acker (Obst.), Am Knottenrain, 1,30 Ar;

Nr. 27, Gemarkung Wahlshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 402/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Knottenrain, Größe 4,39 Ar,

sollen am 26. Juni 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Oberaula durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. September 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Viehkaufmann Heinrich Wilhelm Knapp in Wahlshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Oberaula, 25. 4. 1963  
**Amtsgericht Neukirchen  
 Zweigstelle Oberaula**

**1253**

K 1/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wächtersbach Band 37, Blatt 1078 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr.:

1. Flur A, Flurstück 163/61, Hofraum, Schlierbacher Straße, Größe 1,71 Ar;

2. Flur A, Flurstück 163/62, Hof- und Gebäudefläche, Hesseldorfer Straße 21, Größe 21,43 Ar,

am Mittwoch, dem 26. Juni 1963 um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 1 versteigert werden.

Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 31. 1. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals eingetragen: Frau Ruth Herrmann geborene Metzendorf in Wächtersbach, Vogelsbergerstraße 6.

Der Verkehrswert der Grundstücke mit allen Gebäulichkeiten, aber ohne Zubehör an Maschinen pp., wird gemäß § 74, Abs. 5 ZVG., auf 51 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 25. 4. 1963  
**Amtsgericht**

**1254**

61 K 25/62: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 52, Blatt 1481, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bierstadt, Flur 28, Flurstück 358/16, Wohnhaus mit Hofraum, Erbenheimer Straße 25, Größe 3,05 Ar,

soll am 24. Juni 1963 um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. der Maschinenarbeiter Heinrich Klotz, 2. der Werkmeister Otto Klotz, 3. der Rangiermeister Ludwig Joh. Klotz, 4. die Ehefrau Anna Sachs, geb. Klotz, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 4. 1963  
**Amtsgericht**

**1255**

61 K 19/62: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 117, Blatt 1763, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 86, Flurstück 13a, Wohnhaus mit kleinem Hofraum, Nerostr. 6, Größe 0,57 Ar,

soll am 24. Juni 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Johann Emil Willner, Louisville (Kentucky/USA), Gertrud Philippine Karoline Urban, geb. Rüter, in Wien, Kellner Kurt Willner, Wiesbaden, Dolmetscher Karl Heinrich Emil Wilhelm Renz in Darmstadt, Gärtner Rudolf Oskar Philipp Valentin Renz in Ffm.-Sindlingen, Pauline Henriette Göpfert, geb. Renz, verw. Ruland, in Ffm.-Unterliederbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 4. 1963  
**Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**1256**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Omnibusbetrieb **Gebrüder Laubach in Breitenborn (Amt Wächtersbach), Kreis Gelnhausen**, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von a) Breitenborn nach Gelnhausen, b) Breitenborn nach Niedermitlau mit Haltestellen in Breitenborn, Haingründau, Mittelgründau, Niedergründau, Rothenbergen, Lieblös, Roth, Gelnhausen, Hailer, Meerholz und Niedermitlau bis zum 31. März 1968 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates in Gelnhausen (§ 14 PBefG.)

Wiesbaden, 26. 3. 1963

Der Regierungspräsident  
 III 4 — 7 — Az. 66 f 02

**1257**

**Aufforderung:** Frau Gertrud Goy, geb. Schmidt, Hanau (Main), Erzbergerstr. 41, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 45432 des Herrn Wilhelm Schmidt, Hanau (Main), Erzbergerstraße 41, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau, 23. 4. 1963

Kreissparkasse Hanau  
 Der Vorstand

**1258**

**Kraftloserklärung:** Durch Vorstandsbeschluss vom 18. 4. 1963 sind die Sparkassenbücher Nr. 701253 und 702452, lautend auf Jakob Westensburger und Katharina Westensburger, Oberursel (Taunus), Ackergrasse 28, und Nr. 4266, lautend auf Anna Markloff, geb. Becker, Seulberg (Ts.), Hauptstr. 43, für kraftlos erklärt worden.

Bad Homburg v. d. H., 22. 4. 1963

Kreissparkasse des Obertaunuskreises  
 Bad Homburg v. d. H.  
 Der Vorstand

**1259**

**Aufforderung:** Die nachgenannten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. Sp. 23 724 Willy Declair, Oberzeuzheim, Bahnhofstr. 4; 2. Sp. 2483 Schwimmverein „Poseidon“, Limburg; 3. Sp. 344 341 Johanna Hüfner, Limburg, Stephanshügel 14; 4. Sp. 35 859 Turnverein 1848 e. V., Limburg; 5. Sp. 79 150 Gertrud Stähler, Offheim; 6. Sp. 12 819 Georg Löw, Eschhofen (Lahn), Kirchstraße 2; 7. Sp. 359 234 Paul Steineke, Runkel (Lahn), Luisenberg 8; 8. Sp. 337 394 Geflügelzuchtverein Limburg.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Limburg (Lahn), 25. 4. 1963

Kreissparkasse Limburg  
 Der Vorstand

## 1260 Öffentliche Ausschreibung

**BRECKENHEIM (Maintaunuskreis).** Ausschreibung von Erd-, Beton- und Rohrverlegungsarbeiten einschl. aller Lieferungen zur Erstellung des 1. Bauabschnittes der Ortsentwässerung.

### Ungefährer Arbeitsumfang:

10 000 cbm Erdaushub,  
2 500 lfd. m Rohre NW 25 bis NW 80 cm.

Die Bieter müssen entsprechende Arbeiten bereits ausgeführt haben und über geeignete Geräte und Maschinen verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 12. Mai 1963 bei der Gemeindeverwaltung Breckenheim (Maintaunuskreis), schriftlich anzufordern. Die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM (für zwei Leistungsverzeichnisse) ist bis zu diesem Termin auf das Postscheckkonto Nr. 12 113, Frankfurt (Main), der Gemeinde vorzunehmen.

Die Unterlagen werden dem Besteller bis zum 17. 5. portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. Mai 1963 um 11 Uhr.

Der Gemeindevorstand

## 1261

**DARMSTADT:** Im Zuge der Baumaßnahme „Weiterbau der BAB — 2. Baustufe — Autobahnneckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für a) Überführungsrampen der Nauheimer Straße, Bleichschneise, b) Überführungsrampen der Feldschneise, c) Überführungsrampen der Kirschenallee vergeben werden.

### Auszuführen sind:

Auskoffierung Mutterbodenabtrag ca. 1500 cbm,  
Dammfüllung ca. 2500 cbm,  
Mineralbeton ca. 10 500 qm,  
bit. Fahrbahndecke ca. 10 500 qm.

Bauzeit: 1. 7. 1963 bis 1. 11. 1963.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen ab sofort schriftlich anzufordern beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Dieser Betrag wird nicht zurückgezahlt. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99, mit Angabe: „Ausschreibung Überführungsrampen Nauheimer Straße, Feldschneise und Kirschenallee“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 9. 5. 1963 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, den 22. 5. 1963 um 11 Uhr.

Darmstadt, 25. 4. 1963

Straßenneubauamt Hessen-Süd

## 1262

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 40, km 2,590 bis km 3,700, zwischen Wolfterode und Abterode, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

### Auszuführen sind:

1300 cbm Erdarbeiten,  
6000 qm Asphaltfeinbeton auf Mischmakadamunterschicht,  
6500 qm Schotterunterbau auf Frostschuttschicht und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werkzeuge.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Kreisstraße Nr. 40 zwischen Wolfterode und Abterode“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 5. 1963 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Mittwoch, den 22. 5. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkzeuge.

Eschwege, 25. 4. 1963

Hess. Straßenbauamt

## 1263

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 678 in der Ortslage Grebenroth, Untertaunuskreis (km 0,00 bis 0,280) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1200 cbm Erdarbeiten, Liefern und Einbau von 250 cbm Sauberkeitsschicht, Herstellen von 1200 qm Streumakadamdecke mit neuem Rüttelschotter-Unterbau, Liefern und Versetzen von 250 lfd. m Hochbord- und Rinnensteinen.  
Bauzeit: 40 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 7. Mai 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Kreisstraße 678 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. Mai 1963 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am Freitag, dem 31. Mai 1963 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkzeuge.


Wiesbaden, 25. 4. 1963

Hess. Straßenbauamt

# VOROX-Unkrautvertilger

## arbeitet für Sie!

10 g in 10 l Wasser für 10 qm



**1 x anwenden -  
1 Jahr unkrautfreie  
Wege und Plätze**

## Sonderdruck 33/59 Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1,—  
u. DM —,20 Versandkosten  
zu beziehen  
gegen Voreinsendung des  
Betrages vom  
**Staats-Anzeiger**  
62 Wiesbaden,  
Herrnmühlgasse 11 A

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden  
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 20 Seiten.

**1264**

**GIESEN:** Die Arbeiten für den Neubau der Spannbetonbrücke über die Lumda in Londorf, Landkreis Gießen, im Zuge der Landesstraße 3089, km 6,00, soll vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 240 cbm Erdaushub
- rd. 70 cbm Stahlbeton B 225
- rd. 90 cbm Stahlbeton B 450
- rd. 18 t Baustahl
- rd. 6 t Spannstahl

einschließ. Isolierungsarbeiten sowie Bachsohlenbefestigung.

**Bauzeit:** 75 Arbeitstage; **Baubeginn:** 21 Tage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. Mai 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtig übersandt werden sollen. Eine Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39 312, mit Angabe: „Lumdabrücke in Londorf, Kreis Gießen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. Mai 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

**Eröffnungstermin:** Donnerstag, den 30. Mai 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. Juni 1963.

Gießen, 29. 4. 1963 Hessisches Straßenbauamt

**1265**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 675 zwischen Watzelhain und der Landesstraße 3033 im Untertaunuskreis (km 3,680 bis km 4,413) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 5600 cbm Erd- und Felsarbeiten, liefern und Einbau von 250 cbm Frostschutzkies, Herstellen von 2500 qm Rüttelschotter und 4700 qm Streumakadamdecke, Liefern von 800 m Hochbord und Rinne, Entwässerungsarbeiten.

**Bauzeit:** 70 Arbeitstage (Fünftagewoche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 7. Mai 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,20 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Kreisstraße 675 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. Mai 1963 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 47.

**Eröffnung:** Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am Freitag, dem 31. Mai 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 23. 4. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**1266**

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung einer Asphaltbetondecke, 1. im Zuge der K 119 Ortsdurchfahrt Ueberau (km 0,488 bis km 1,190); 2. im Zuge der K 156, Ortsdurchfahrt Erfelden km 2,029 bis 2,101 = 1,811 und km 1,811 bis 2,139 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.

1. 1800 cbm Kofferaushub
  - 3600 qm Frostschutzschicht
  - 1050 t Teertragschicht
  - 3700 qm Asphaltbinder
  - 3700 qm Asphaltfeinbeton
  - 800 lfd. m Bordsteine
  - 1100 qm Gossenspflaster

**Bauzeit:** 100 Arbeitstage

2. 2800 qm Kofferaushub
  - 2800 qm Frostschutzschicht
  - 2500 qm mech. verf. Schotterunterbau
  - 2500 qm Asphaltbinder
  - 2500 qm Asphaltfeinbeton
  - 840 lfd. m Bordsteine
  - 840 lfd. m Rinnenplatten

**Bauzeit:** 60 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

**Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.**

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch  
**TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499**  
Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 5. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je 6,— DM., die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: 1. „Ausschreibungsunterlagen K 119 Ortsdurchfahrt Ueberau“; 2. „Ausschreibungsunterlagen K 156 Ortsdurchfahrt Erfelden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 5. 1963 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

**Eröffnung:** Mittwoch, den 29. 5. 1963, 1. um 10.00 Uhr, 2. um 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Darmstadt, 23. 4. 1963

Hessisches Straßenbauamt

**1267**

In unserer Zentralverwaltung sind mehrere Stellen für

**Verwaltungsinspektoren (A 9)**

zu besetzen.

Bewerber müssen die II. Staatsprüfung abgelegt haben und praktische Erfahrungen aus mehrjähriger Tätigkeit in der Finanz- oder Personalverwaltung besitzen.

**Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an: Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 25.**

**1268**

Bei dem Jugendamt der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (38 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

**Sozialarbeiters**

somit zu besetzen.

Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, Vergütung nach VI b bzw. V b BAT. Probezeit 6 Monate.

Dem Bewerber soll die Bearbeitung der Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens obliegen; außerdem soll er auch in den anderen Verwaltungsaufgaben des Jugendamtes tätig sein.

Er muß die staatliche Anerkennung als Wohlfahrts-pfleger besitzen oder die I. Verwaltungsprüfung bestanden haben und über praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung des Jugendamtes verfügen.

**Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Beschäftigungsnachweisen sind umgehend an das Personalamt der Stadt Bad Homburg, Louisenstraße 148, zu richten.**



## Taufe auf der Hochzeits- reise

Das erste bedeutende Medikament der 1883 gegründeten Hoechst Arzneimittel-Abteilung ist ein schmerzlinderndes und fiebersenkendes Mittel, das der junge Dr. Knorr aus Erlangen entdeckt hat. Er nennt das Präparat »Antipyrin« und überläßt es den Farbwerken zur großtechnischen Herstellung. Von Seiten der Pharmakologen ist man mit der Namensgebung nicht ganz einverstanden; neue Vorschläge werden gemacht.

Knorr soll entscheiden. Das Hoechst Schreiben erreicht ihn auf der Hochzeitsreise in Venedig. Dort findet er jedoch keine Zeit, alle Bedenken eingehend zu würdigen

und telegraphiert kurzerhand zurück: - - antipyrin bleibt - -. Das »Antipyrin« hat einen außerordentlichen Erfolg. Bei der furchtbaren Influenza-Epidemie, die um 1890 ganz Europa heimsucht, erweist es sich als eines der wenigen sicher wirkenden Mittel. Seine Entwicklung ist der erste Lohn für die Hoechst chemisch-pharmazeutische Forschungsarbeit.

Seither haben zahlreiche Arzneimittel »Hoechst« in der Geschichte der modernen Heilkunde Epoche gemacht. Sie helfen in aller Welt, Infektionen zu bekämpfen, Schmerzen zu lindern und die Gesundheit zu erhalten.